

**Gebührensatzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung
der Gemeinde Kremitzau**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Kremitzau beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Bei den gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau „Freizeitzentrum Kolochau“, „Gemeindehaus Polzen“, „Parkscheune Polzen“, „Sport- und Freizeitzentrum Malitschkendorf“ mit „Kegelbahn Malitschkendorf“ und „Gemeindehaus Malitschkendorf“ handelt es sich um Einrichtungen der gemeindlichen Grundversorgung. Diese dienen vorrangig der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, inklusive dem Grundschutz für den Brand- und Katastrophenfall, und werden ausschließlich für diese Zwecke vorgehalten.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der privaten Nutzung dieser Einrichtungen. Dies erfolgt aber ausschließlich unter voller Erstattung der anteilig für die Gemeinde entstehenden Kosten, inklusive der Abschreibungen.
- (3) Für Veranstaltungen, die ausschließlich der kommerziellen Nutzung dienen (vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen), kann in dieser Satzung bzw. durch Beschluss der Gemeindevertretung ein höherer Kostensatz als der hier kalkulierte verlangt werden.

**§ 2
Vergabe**

- (1) Die Vergabe der unter § 1 angeführten Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau an Vereine, Gruppen und andere Nutzer ist Angelegenheit der Gemeinde Kremitzau.
- (2) Vor jeder Nutzung ist ein Antrag unter Angabe des Verwendungszwecks vom Nutzer zu stellen. Der Antrag muss vor der Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 07 in 04936 Schlieben oder beim Ortsvorsteher gestellt werden.
- (3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

- (4) Grundsätzlich hat die Grundversorgung der Bevölkerung entsprechenden Vorrang, daher muss im Bedarfsfall die Nutzung der Räumlichkeiten durch private Nutzer, Vereine usw. immer hinter der gesetzlichen Pflichtaufgabe zurücktreten, auch kurzfristig.

§ 3

Benutzung der Ausstattung

- (1) Die Ausstattung kann genutzt werden. Die Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben oder dem Ortsvorsteher mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Kremitzau zu ersetzen.
- (2) Vor jeder Nutzung erfolgt eine Übergabe mit einer durch die Gemeindevertretung benannten Person. Der Nutzer hat sich von der Vollständigkeit der durch Inventarlisten ausgewiesenen Gegenstände selbstständig zu überzeugen. Sind diese nicht vollständig, ist umgehend eine benannte Person zu benachrichtigen, um gegebenenfalls den Vornutzer haftbar zu machen.
- (3) Das Objekt ist nach der Nutzung gesäubert in einem ordentlichen Zustand zu übergeben.

§ 4

Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der in Anlage 1 genannten Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, sofern es sich nicht um Nutzungen im Sinne der Grundversorgung der Bevölkerung handelt.
- (2) Sind Veranstaltungen an mehreren Tagen hintereinander angemeldet, gilt die Regelung „pro Tag“ von 10:00 Uhr des angemeldeten Tages bis 10:00 Uhr des darauf folgenden Tages.
- (3) Vor dem Aushändigen des Schlüssels ist dem Mieter die Hausordnung zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der Einrichtung beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6
Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Zeitraum der Benutzung und der Gebührentabelle der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf Antrag des Nutzers kann die Gemeinde Kremitzau stellvertretend für die Ortsteile die Benutzungsgebühr für die in Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen aus Gründen des Allgemeinwohls oder anderer wichtiger Gründe teilweise oder ganz erlassen. Eine Herabsetzung der Benutzungsgebühr ist bei der Gemeinde Kremitzau mindestens 4 Wochen vor Nutzung zu beantragen.
- (3) Für die kurzzeitige Nutzung können anteilige Gebühren erhoben werden

§ 7
Entrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Zahlung der Benutzungsgebühr ist gemäß Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau bis spätestens 3 Tage nach Nutzung (Fälligkeit) auf das Konto der Gemeinde Kremitzau Konto-Nr.: 639005, BLZ: 120 300 00 bei der Deutschen Kreditbank zu überweisen (IBAN: DE63 1203 0000 0000 6390 05, SWIFT BIC: BYLADEM 1001). Eine Bareinzahlung im Bürgerbüro im Amt Schlieben ist möglich.

§ 8
Haftung

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Gemeinde Kremitzau vom 11.07.2013 außer Kraft.

Kremitzau, den 06.09.2021



Polz
Amtsdirektor

Gebührentabelle

Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Kremitzau

Ort/Raum	Raumgröße ohne Nebenräume	Gebühr
Kolochau		
Freizeitzentrum	93,70 m ²	120,00 pro Tag
Herrenhaus	65,69 m ²	120,00 pro Tag
Polzen		
Gemeinderaum	54,74 m ²	85,00 pro Tag
Parkscheune	317,00 m ²	105,00 pro Tag
Malitschkendorf		
Freizeitzentrum	265,17 m ²	150,00 pro Tag
Gemeindehaus	67,38 m ²	75,00 pro Tag
Kegelbahn	248,59 m ²	18,00 pro <i>Stunde</i>